

Gehaltsordnung ab dem 01.01.2018

§ 18. Einteilung in Verwendungsgruppen und Mindestsätze

Verwendungsgruppe 1

Angestellte, die sehr einfache schematische Tätigkeiten erledigen,
zB administrative Hilfskräfte, schematische Datenerfassung;
mindestens

€ 1.644,10

Verwendungsgruppe 2

Angestellte, die überwiegend Routinetätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien und Anweisungen ausführen,
zB kfm. administrative Kräfte, Fakturisten, Angestellte in der Datenerfassung;
mindestens

€ 1.850,13

Verwendungsgruppe 3

Angestellte, die Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien eigenständig ausführen.
Ferner Angestellte mit abgeschlossener berufsspezifischer Lehre oder Berufsbildender Mittelschule (BMS), wenn die Qualifikation für die Tätigkeit bestimmend ist,
zB kfm. administrative/technische Fachkräfte, Lagerfachkräfte, Buchhalter
(Debitoren-, Kreditorenbuchhalter...), Assistenten im Ein- und Verkauf (Sales Assistant), Mitarbeiter in der Kundenbetreuung (Reklamationsbearbeitung, Auftragsabwickler), Angestellte im Sekretariat, in der Personaladministration, vorbereitende Personalverrechnung;
mindestens

€ 2.114,58

Verwendungsgruppe 4

Angestellte, die mit besonderen Kenntnissen/Qualifikationen selbständig Tätigkeiten in einem Fachgebiet aufführen. Ferner Angestellte mit abgeschlossener Berufsbildender Höherer Schule (BHS), wenn diese Qualifikation für die Tätigkeit bestimmend ist,
zB Buchhalter, Sachbearbeiter im Ein- und Verkauf, Kundenfachberater, Personalverrechner, Office Manager, Lagerdisponenten;
mindestens

€ 2.558,18

Verwendungsgruppe 5

Angestellte, die mit erweiterten Kenntnissen/Qualifikationen selbständig und mit entsprechender Verantwortung in einem umfangreichen Fachgebiet arbeiten. Ferner Angestellte mit abgeschlossenem Studium einer Universität oder Fachhochschule, wenn diese Qualifikation für die Tätigkeit bestimmend ist,
zB Jurist, Controller, Kundenbetreuer, Account Manager, Lagerhausbetriebsberater;
mindestens

€ 2.755,26

Verwendungsgruppe 6

Angestellte, die mit spezifischen Qualifikationen selbständig in einem umfangreichen Fachgebiet (technischen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen) mit beträchtlicher Verantwortung arbeiten und fallweise Entscheidungen im entsprechenden Fachgebiet treffen. Ferner Angestellte, die über organisatorische Leistungsbefugnisse hinaus Führungsaufgaben übernehmen,

zB Projektmanager, Prozessmanager, Key Account Manager, Human Resources Manager;

mindestens

€ 3.009,09

Verwendungsgruppe 7

Angestellte, die mit hoher Entscheidungsbefugnis und hoher Verantwortung in einem eigenständigen Aufgabengebiet selbständig arbeiten. Ferner Angestellte, die über einzelne Führungsaufgaben hinaus eine ständige Führungsverantwortung übernehmen,

zB hoch qualifizierte Experten;

mindestens

€ 3.676,41

Verwendungsgruppe 8

Angestellte, die mit weitreichender fachlicher und hoher Verantwortung sowie mit beträchtlicher Entscheidungsbefugnis ständig eine hohe Führungsverantwortung tragen,

zB Abteilungsleiter;

mindestens

€ 4.562,76

Verwendungsgruppe 9

Angestellte in einer das Unternehmen entscheidend beeinflussenden Stellung,

zB Geschäftsführer, Bereichsleiter;

mindestens

€ 4.562,76

§ 19. Lehrlingsentschädigungen

im 1. Jahr mindestens	€ 645,00
im 2. Jahr mindestens	€ 858,00
im 3. Jahr mindestens	€ 1.062,00
im 4. Jahr mindestens	€ 1.245,00

§ 20. Pflichtpraktikanten und Ferialaushilfen

a. Pflichtpraktikanten	€ 891,75
b. Ferialaushilfen im Sinne § 2 Absatz 4	€ 1.226,93

Die Gehaltsansätze gelten ab 01.01.2018, Laufzeit 1 Jahr.

Für die RWA



Für den Betriebsrat

U. Bruckberger
Ursula Bruckberger

C. Christopher
Cec Christopher

Dr. M. Hietz
DI Dr. Marianne Hietz

W. Schröfl
Wolfgang Schröfl

Wien, am 07.12.2017